

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Hundert drei und dreißigstes Stück.

Drittes Quartal.

Zürich, Mittwochs den 12. September 1798.

## Gesetzgebung.

Senat 20. August.

(Fortsetzung.)

Die wichtigsten derselben sind Zehenden, Bodenzinse und Ehrschätze, ich will mich nicht in historische Untersuchungen über den Ursprung des Zehenden einlassen; es genügt mir nach einem berühmten Verfasser (Montesquieu) zu sagen, daß ungefähr im Jahr 800 der Zehenden durch Karl den Großen allgemein eingeführt ward; der Allmacht des Kaisers ungeachtet, setzte das Volk dieser drückenden Auflage Widerstand entgegen, allein der Aberglaube kam hier, wie in so manchem andern Falle der Gewalt zu Hülf; eine Hungersnoth erfolgte; eine Synode in Frankfurt erklärte nun: „zur Zeit der letzten Hungersnoth wären die Kornähren leer und von den Teufeln verzehrt gefunden worden; man hätte ihre Stimmen gehört, über die Nichtbezahlung des Zehenden Vorwürfe machen; also und in Folge dessen ward dann neuerdings die Verordnung gegeben, daß Jedermann den Zehenden zahlen soll.“

Dies war der Ursprung jener für den Ackerbau und seine Aufnahme so verderblichen Last. — Und nun in seiner Enthebung, welche Mißbräuche, Plackereien, Betrügereien fanden nicht statt; wie vieler Boden der frei oder losgekauft war, ward durch Gewalt oder List neu belastet; wie viele die nur den halben Zehenden zahlen sollten, mußten den ganzen zahlen!

Die Bodenzinse, angenommen daß sie sich ursprünglich auf einen freien und gegenseitigen Vertrag gründeten, wie sehr sind sie nicht seither angewachsen und größer geworden? man muß überall keine Kenntniß der Geschäfte haben, um nicht zu wissen, daß selbst in neuern Zeiten diese Lasten oft genug verstärkt wurden; wie vielmehr wird das in den Zeiten der Unwissenheit statt gefunden haben, wo die Kunst des Lesens und Schreibens noch das Eigenthum Weniger war.

Der Ehrschatz, diese drückende Abgabe beim Güterverkauf, hängt mit der Leibeigenschaft so zusammen, daß man ihn nicht ohne Grund unter die Personal-Feudalrechte hätte zählen können. Dieses in

seinem Ursprung tadelhafte Recht, ward durch seine Enthebungsart noch verhafter; es ward ausgedehnt auf Erbschaften, wann der Erbe nicht nächster Verwandter war; auf Erbschaft sogar zwischen Mann und Weib, auf Tausche; und nicht allein Grund und Boden, sondern auch Häuser wurden ihm unterworfen; selbst durch die unglücklichsten Zufälle und Ereignisse erzwungene Verkäufe erhielten keine Ausnahmen.

Dies waren die Lasten, welche das Volk drückten; unterstützt durch den starken Arm einer mächtigen und großmüthigen Nation hat es seine Freiheit wieder errungen; eine auf die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit gegründete Constitution angenommen, eine Constitution die jede erblichen Unterschiede und Vorrechte aufhebt, und aus allen Theilen Helvetiens eine Eine unzertheilbare Republik macht, eine Constitution die jedem Staatsbürger zusichert, daß seine Abgaben an den Staat denselben aller andern Staatsbürger gleich, und mit seinem Vermögen und Kräften im Verhältnisse stehen werden, eine Constitution endlich die jede auf Grund und Boden lastende Last loskäuflich erklärt.

Dies ist die Lage, dies sind die Umstände, unter denen nothwendiger Weise Art und Preis des Loskaufes bestimmt und festgesetzt werden müssen; es ist gegenwärtig um die Erklärung zu thun, wie theuer der Grundeigenthümer, die ihm durch die Constitution zugesicherte Freiheit, bezahlen soll?

O! wenn eine genaue Rechnung zwischen dem Schuldner und Gläubiger dieses Feudalrechts könnte aufgenommen werden, und wenn an Zahlungsstatt dasjenige könnte in Rechnung gebracht werden, was seit Anfang des Vertrages von dem Schuldner ist zu viel bezahlt worden, warlich das Resultat der Rechnung könnte nicht zweifelhaft seyn?

Man kann freilich auf diese Weise nicht zurückgehen, und die Eigenthümer dieser Rechte können sich auf ihr Eigenthumsrecht und verjährten Besitz stützen; aber wenn von Loskaufungsbestimmung jener Rechte die Rede ist, sollen dabei dann jene Betrachtungen keinerlei Gewicht haben? Reicht es hin, daß eine Sache sey, um sie als rechtmässig anzuerkennen?

Hören Mißbräuche darum auf Mißbräuche zu seyn, weil sie so lange schon das Volk drückten?

Ich weiß wohl, daß mancher Besitzer solcher Rechte, sie vor kurzem erst, und um große Summen, die ihrem gegenwärtigen Ertrag angemessen sind, erkaufte hat; allein wo wurden jemals allgemeine Ungerechtigkeiten und Mißbräuche aufgehoben, ohne daß dadurch Privatinteressen wären verletzt worden? Sollen darum die Mißbräuche ewig dauern? Nein, sagt man, aber wir wollen Loskauf! — Freilich, das soll auch seyn; aber es soll ein den Zeitumständen und der Natur jener Rechte angemessener Loskauf, und vor allem ein solcher seyn, der für den Landmann möglich und erreichbar sey.

Ich werde nun auf die Gefahr, sowohl den Besitzern jener Rechte, die finden werden was ich ihnen bewillige sey unhinlänglich, als den Grundbesitzern, welche finden werden ich lege ihnen zu viel auf — zu mißfallen, mein System über Art und Weise des Loskaufs darlegen.

Es giebt zweierlei Besitzer jener Feudalabgaben: die Nation oder der Staat und die andern Besitzer welche nicht der Staat sind, mögen es Individuen oder Corporationen und Gemeinheiten seyn: dagegen kann ich zwischen den Schuldern keinen Unterschied machen; ihr Schicksal muß das nämliche seyn, seyen sie dem Staat oder Partikularen schuldig.

Ich wünschte daß jeder Zehndpflichtige, der den ganzen Zehenden, das will sagen die eilfte Garbe zu zahlen hat, der Nation anstatt des halben vom Hundert von dem der Beschluß spricht, ein Ganzes vom Hundert des Capitalwerths des zehndpflichtigen Gutes zahlte; wer nun die 16te oder 18te Garbe zu zahlen hat, würde in gleichem Verhältniß weniger zahlen.

Ich wünsche so sehr wie möglich den Landbesitzer zu erleichtern; allein die Nation hat Bedürfnisse; ich wünschte, daß der dieß Jahr brach liegende zehndpflichtige Boden, so gut wie der angeblühte den Loskaufspreis zahlen würde, indem der Zehnde eine fortdauernde Last war.

Ich wünschte daß der Bodenzinspflichtige sich auf dem in dem Beschluß festgesetzten Fuß loskaufte, denn warlich der 15 fache Jahrsertrag nach einem Mittelpreis der Früchte von den Jahren 1775 bis 1789 berechnet, scheinen mir ansehnlich genug seyn.

Mittels dieses Loskaufs vom Zehenden und Bodenzins wünschte ich, daß der Landbesitzer auf immer von allen Feudalabgaben, welchen Namen sie führen mögen, frei und ledig wäre. Es bleibt nun übrig die Loskaufung in Beziehung auf den Zehendeigenthümer oder Besitzer der Feudalabgaben zu bestimmen.

Ich hätte gewünscht daß vermittelt der vorhergehenden Anordnungen die Nation diese Loskaufung würde auf sich genommen und ausser dem was bereits hierüber in der Resolution enthalten ist, auch den Bes

itzern der Ehrschätze, eine dem Ertrag derselben von den sieben, dem Jahr 1789 vorgehenden Jahren gleiche Summe, bezahlt hätte. Ich lege der Nation diese Entschädigung auf, weil es unmöglich ist, den Landbesitzer ein ihn gerade jetzt nicht drückendes, und nur dann wann er aufhört Gutseigenthümer zu seyn, eintrittendes Recht, loskaufen zu machen.

Ich bin überzeugt, daß vermittelt der aus dem Loskauf der Bodenzins und dem Einen vom Hundert für die Zehenden herfließenden Summen, der Staat nicht nur die Partikularbesitzer entschädigen, sondern auch noch für seine Ausgaben so lange hinlängliche Quellen finden würde, bis zu dem (alsdann leicht zu beschleunigenden) Zeitpunkt, wo ein allgemeines und gerade darum nicht drückendes Steuersystem eingeführt seyn wird.

Ich hätte gewünscht, daß der Beschluß einige Rücksicht auf jene genommen hätte, die sich seit kurzem erst von jenen Lasten losgekauft haben; daß er vorsichtige Rücksicht auf die von Ausländern besessenen Zehenden genommen hätte.

Auf diese Art modificirt, würde mir der Beschluß aller Interessen zu vereinigen geschienen haben.

Ich würde den Besitzern jener Rechte, insofern sie Wahrheit zu hören im Stande sind, gesagt haben: Ueberlegt den Ursprung der Rechte welche ihr besitzt, bedenkt ihre Beschaffenheit; die Mißbräuche so mit ihrer Enthebung vergesellschaftet waren; nehmt endlich Rücksicht auf die Zeitumstände; die Zeiten sind nicht mehr, wo die Thränen und der Schweiß des Volkes für wenige Einzelne Genuß und Vortheil waren; ihr verlangt dieses selbst nicht mehr.

Den Abgabepflichtigen würde ich sagen: Redliche Landbesitzer, noch eine, noch die letzte Anstrengung, und ihr seyd eurer Lasten auf immer befreit; ihr seyd wahrhaft frei; was ihr in der Folge zahlen müßt, wird nicht mehr seyn, als was jeder helvetische Eigenthümer gleichmäßig zahlen muß; was ihr zahlen werdet, das zahlt ihr dem Vaterlande.

Den Stellvertretern der Nation endlich, würde ich gesagt haben: Bedenket, daß diesen Rechten die der Staat besitzt, ihr tadelnswürdiger Ursprung noch anklebt; bedenket die Mißbräuche die bei ihrer Enthebung von Seite der Agenten der ehemaligen Regierungen statt fanden; bedenket, daß die an vielen Orten sehr ansehnlichen Nationaldomänen, aus dem Ertrag dieser abusiven Einkünfte, erkaufte wurden; bedenket vor allem, daß ihr vom Volke gesandt seyd, um eine Eine und untheilbare Republik zu gründen, um aus Helvetien ein Volk von Brüdern zu bilden, und daß diese kostbare Einheit des Interesse unmöglich kann erhalten werden, so lange ein Theil des Volks Abgaben zahlt, von denen der andere frei ist; daß es sehr dringend ist, auch die letzten Spuren der Feudalität zu vertilgen, und daß dieß einzig durch

eine leichte Loskaufungsweise jener der Freiheit zuwider laufenden Abgaben möglich wird.

Man wird mir antworten; ich rede auf ein System hin, welches keineswegs das in der Resolution des großen Rathes enthaltene ist; man wird fragen, warum ich einen Beschluß annehmen wolle, der meinen Wünschen nicht entsprechend ist?

Erstlich können durch nachfolgende Beschlüsse die von mir gerügten Mängel oder Auslassungen verbessert und nachgebracht werden. Aber noch bewegender für mich waren die sehr und mit Recht beunruhigenden Grundsätze, die in dem Bericht der Majorität der Commission aufgestellt sind.

Ein Mitglied des Senats befindet sich in der Lage, die Beschlüsse des großen Rathes, ohne Aenderung, entweder annehmen oder verwerfen zu müssen; findet es mehr Nachtheile bei der Verwerfung eines Beschlusses als bei seiner Annahme, so soll es denselben unstreitig annehmen; in diesem Fall befinde ich mich; hundertmal eher werde ich den Beschluß, der auf die Erleichterung des Volkes abzielt, annehmen, als die Grundsätze des Berichtes der Majorität, der (gewiß gegen die Absicht seiner Verfasser) zu nichts weniger führen würde, als den Landbauer, diese achtungswürdige Klasse des Volks, ins Elend zu stürzen, und in der Sklaverei zu erhalten. Ich will mich näher erklären.

Der Bericht der Commission stellt als Grundsätze auf:

„Gerechte Entschädigung kann keine andere seyn, als eine solche, in welcher der Entschädigte eine gleich große Summe von Genuß und Vortheilen findet, wenigstens vernünftiger Weise finden kann, als er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand.“

In einer andern Stelle sagt er: der Werth des Zehendenkapitals sey keineswegs 15 Jahrserträgen gleich, sondern komme beträchtlich höher.

Weiter heißt es: „Wenn es auf der einen Seite unbillig wäre, eine Reihe Jahre, in denen der Fruchtpreis ungewöhnlich hoch stand, wie das seit 1789 der Fall war — zu wählen, um einen Mittelpreis herauszubringen, so scheint es auf der andern Seite nicht minder unbillig, eine Reihe ausgezeichnete wohlfeiler Jahre, wie jene von 1775 bis 1789 waren, zu diesem Behufe zu wählen.“

Endlich tadelt die Commission den 18ten Art. weil er voraussetzen scheint, daß die Nation es seyn werde, die Weltgeistliche und Pfarrer zu unterhalten habe, während der Konstitution zufolge der Staat keineswegs die Religionsdiener belohnen soll u. s. w.

Dies mag genug seyn; ich werde die Stellen nicht abschreiben, welche die von der Nation gegen Zehenden, und Feudalabgaben, Besitzer zu nehmenden Verpflichtungen für unsicher und ungewiß ausse-

hen; die angeführten Sätze reichen hin, um einzusehen, daß nach den Grundsätzen des Berichtes eine Loskaufungsweise festgesetzt würde, die zu erreichen dem Landbesitzer unmöglich wäre; die Commission hat auch selbst diese Folge sehr wohl gefühlt, denn sie sagt: (man erwäge diese Worte wohl) „als Feudalabgaben und unablässlich wie bis dahin, können freilich Zehenden und Bodenzinse nach Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit und nach der Konstitution nicht fort dauern; aber als abkäufliche Zehenden und Bodenzinse können sie es allerdings.“

Deutlicher war es nicht möglich zu sagen, indem man den Namen abschaffen will, wolle man die Sache fort dauern lassen. Weiter: den Grundsätzen des Berichtes zufolge, wird der Landbesitzer, der Zehenden, Bodenzins und Ehrschaz (denn die Commission spricht auch von diesem) nicht loskaufen kann (ich spreche von dem, was ihm möglich ist) weiter fort dieselben zahlen müssen; er wird überdem eine Territoriaलाufgabe zahlen, denn diese wird allgemein und niemand das von ausgenommen seyn; und zum Uebermaasse seines Elendes, wird er entweder ohne Religionscultur seyn, oder die Diener der Religion zahlen. — Und ich sollte eine, diesen Grundsätzen entgegengesetzte Resolution nicht annehmen! — Ich müßte sie annehmen, wann sie auch zehnmal fehlerhafter wäre.

Laßt uns nochmals zurückkehren, um zu beweisen, daß ich nicht übertreibe.

Die Commission sieht Zehenden, Grundzins und Feudalabgaben für heiliges Eigenthum an, an dessen vollständigster Rechtmäßigkeit zu zweifeln ein Verbrechen wäre.

Als Entschädigung soll dem Besitzer dieser Rechte die gleich große Summe von Vortheilen und Genußen gegeben werden, die er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand. Den Ertrag von 15 Jahren findet man als Loskauf viel zu gering.

Wie sollen etwa auch Titel und Wappen — die ein sehr großer Genuß waren, entschädigt werden!

Soll etwa auch für die Unablässigkeit entschädigt werden; es war dieselbe ein Vortheil!

Diese Art des Eigenthums hatte seit ihrem Ursprung sich gar sehr verbessert; sollte etwa auch die verlorne Aussicht weitem künftigen Gewinns, entschädigt werden?

Warum sagte man nicht lieber gerade heraus, was sich nicht durch Schlüsse ergibt? Der Ertrag von 25 Jahren soll für den Zehenden, eben so viel für den Bodenzins, den man mit jenem in eine Reihe setzt, und endlich soll der Ehrschaz losgekauft und bezahlt werden. Und die 25 Jahre zu Bestimmung des Preises, wo sucht man sie? Man verlangt zwar nicht daß die Jahre seit 1789, ausschließlich zur Basis genommen werden, aber man bedauert, daß sie überall sind ausgeschlossen worden; diese Jahre, die die

Loskaufungssumme verdoppeln würden, will man mit einigen andern zusammenziehen; und ich hätte die Resolution nicht annehmen sollen! Nein, ich erkläre es; in diesem Augenblicke, wo der Preis der Grundstücke gesunken, das baare Geld seltener ist, wo die Landbesitzer verschuldet sind, heißt eine solche Loskaufbestimmung, die Fortdauer der Zehenden und Feudalabgaben verlangen. Die Feudalrechte sollen also der Freiheit zur Seite fortbauern, oder vielmehr es soll keine Freiheit seyn.

Ein Theil der Nation soll beinahe ausschließlich die Staatsverwaltung bezahlen, wo bleibt alsdann die Einheit, wo die Gleichheit, wo die Untheilbarkeit? Wie diese hohen Interessen sollen aufgeopfert werden; wofür? für Geld. — Und das Steuersystem? wie soll es gleichmäßig, wie den Kräften und dem Vermögen eines Jeden anpassend eingerichtet werden; wie will man den Landbesitzer, dessen Gut man den Zehenden zahlen läßt, und von dem man eine Auflage verlangt, bereuen, er habe durch die Revolution gewonnen und er soll sie lieb haben? Sind die Herzen der Bürger, die Herzen unsrer Brüder, nicht mehr werth als eine Handvoll Gold?

Wie will man endlich den Gutsbesitzer, der den Zehenden zahlt, aus welchem gewöhnlich die Religionsdiener bezahlt wurden, glauben machen, er soll nun den Zehenden und daneben noch den Gehalt seines Pfarrers bezahlen? Und ich hätte die Resolution nicht annehmen sollen?

Wann es mir durch diese Darstellung gelungen ist, in den Herzen meiner Collegen, die ihnen so natürliche und angewohnte Liebe der Gerechtigkeit neu aufgeregt zu haben, so ist meine Arbeit nicht umsonst gewesen.

Welches der Erfolg seyn mag, ich habe meine Ueberzeugung dargelegt, ich mußte es thun und ich stimme für die Annahme des Beschlusses.

Usteri: Ich habe als Mitglied der Commission durchaus nicht sprechen wollen, indem ich für einmal dem Bericht nichts beizufügen habe und zu einer etwaigen Vertheidigung der darin aufgestellten Grundsätze, die weitere Discussion abwarten will; allein was Muret so eben gesagt hat, macht mir gänzlich Stillschweigen unmöglich. Ich bin überzeugt, daß hätte der B. Muret die Gefälligkeit gehabt, den Sitzungen der Commission auch ferner beizuwohnen, nachdem er seine Meinung vorgetragen und gefunden hatte, daß er damit allein eine Minorität bilde, — so würde er der Commission nicht Absichten angedichtet haben, die er ihr eben so unermessen als ungerecht zumuthet. Die Commission hatte nicht den Auftrag einen Plan zu entwerfen, wie die Feudalabgaben losgekauft oder abgeschafft werden könnten; darum ist auch in ihrem Bericht weder von dem Plane, von welchem Lützi spricht, noch von einem andern die

Rede; die Commission sollte einzig den Beschluß und Vorschlag des großen Rathes prüfen, und woran sollte sie diese Prüfung desselben vornehmen, als an den Grundsätzen des Rechtes und der Konstitution; beiden, die sich übrigens nicht widersprechen können, ist er zuwider, und darum verwirft sie ihn.

Die Commission tadelt das Unbestimmte und Unrichtige der ersten Erwägung des Beschlusses und sagt: „nach der Konstitution können abkäufliche Zehenden und Bodenzinse, allerdings fortbauern.“ Kann man deutlicher sagen, ruft hier der B. Muret, man wolle nur den Namen abschaffen und die Sache fortbauern lassen? — Welche Sophisterei! Ist etwa, was die Commission sagt, nicht wahr? — und die Konstitution ist's ja, nicht die Commission, die etwas will; warum richtet er dann seine ungerechten Vorwürfe nicht gegen jene?

Die Commission sagt: „gerechte Entschädigung kann keine andere seyn, als eine solche, in welcher der Entschädigte eine gleich große Summe von Nutzen und Vortheilen findet, wenigstens vernünftiger Weise finden kann, als er in dem ihm abgenommenen Eigenthume fand.“ Und dieser Ausspruch ewigen Rechtes und ewiger Wahrheit, empört den B. Muret! Er spricht von verlorenen Titeln und Wappen, die also auch entschädigt werden müßten! Die Commission wird dies nicht rechtfertigen; sie hat absichtlich in dieser Stelle nur vernünftige Ansprüche vorausgesetzt.

Muret wiederholt auch einen von ihm schon einmal gemachten und durch Lützi v. Sol. damals hinlänglich widerlegten Vorwurf: Die Commission wolle, indem sie sagt: der Staat soll die Religionsdiener nicht bezahlen, die Gemeinden, ihre bis dahin dazu verwandten Zehenden an den Staat, und überdies dann noch besonders, den Gehalt der Geistlichen bezahlen lassen. — Ist nicht in dem Bericht der Commission hinzugefügt: „mithin dann aber auch der Staat nicht den mindesten Anspruch auf den zu Besoldung der Pfarrer und Weltgeistlichen dienenden Zehenden u. s. w. haben kann.“ Wie ist es möglich, einen so ungerechten Vorwurf zum zweitenmale zu wiederholen.

Nachdem ich mich nun über die Härte einiger Beschuldigungen des B. Muret beklagt habe, muß ich mich auch noch über seine Milde von einer andern Seite beklagen.

(Die Fortsetzung im 134ten Stück.)

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Hundert vier und dreissigstes Stuck.

Drittes Quartal.

Zurich, Donnerstags den 13. September 1798.

## Gesetzgebung.

Senat, 20. August.

(Fortsetzung.)

Er spricht von einer Stelle in dem Bericht, die er aus Schonung nicht einmal abschreiben mochte. Ich habe keine solche Schonung zu beobachten, und will sie vorlesen. Sie ist folgende: „Niemand wird sich durch die Vorspiegung irre machen lassen, da es ein Vortheil fur die Zehendenbesitzer seyn wurde, durch den Staat entschadigt zu werden. — Gegen den Privatschuldner, wenn er das Schuldige und Verheissene nicht leistet, kann der Glaubiger sich der Einzugrechte bedienen; kann er sich dieser auch gegen den Staat bedienen, wenn Zufalle ihn die bestimmte Entschadigung aufzutagen nothigen wurden? Und in der That, mit welcher Sicherheit kann der Zehendenbesitzer auf die ihm vom Staat geschehen sollende Entschadigung rechnen, da diese von tausend Zufallen und Umstanden und so ganz von den konomischen Verhaltnissen abhangen kann, in denen sich der Staat gerade in der bedenklichen Epoche seiner Organisation befinden durfte; so da mithin Armenanstalten und Partikulare, die Zehenden besitzen, nicht ohne Grund besorgen mustren, mit dem Staat in eine gefahrliche Collision zu kommen.“

Ueber diese Stelle will B. Muret keine Bemerkungen machen; er deutet aber hulanglich auf das grosse Verbrechen der Verdachtigmachung, der durch die Nation ubernommenen Verpflichtungen! — Auch ich will keine Bemerkungen machen, nur bitten will ich den Senat, sich an das zu erinnern, was unter hnlichen Umstanden in Frankreich geschehen ist. Wie oft haben sehr verdiente Glieder der frankischen Gesetzgebung, vor Ueberrahme von Verpflichtungen im Namen der Nation, von denen man nicht wusste, ob und wie die Nation sie erfullen konnte, gewarnt; wie oft haben sie ihren Senat gewarnt, dem Schicksale zahlreicher Staatsglaubiger durch leichtsinnige Anhaufung der Staatsschulden nicht die schrecklichsten Aussichten zu bereiten. — Man hat ihre Warnungen

nicht geachtet; man hat von dem Allvermogen und der Heiligkeit der Nationalverpflichtungen in hochtonenden Worten gesprochen, gerade wie man es auch hier thun zu wollen scheint; — aber alle die furchterlichen Folgen, die sie verkundeten, sind eingetroffen! — Edle und wurdige Manner, ihr seyd verkannt und verfolgt worden, aber euer Gewissen gab euch das Zeugni, da ihr eure Pflichten erfullt habt; es sprach euch los von der Schuld des namenlosen Elendes, das die Verachtung eurer Warnungen nach sich zog. Euer Schicksal kann nichts Abschreckendes haben; ich will gerne in eure Reihen treten!

Bay: Der grosse Rath hat uber die Zehenden und Feudalrechte einen endlichen Beschlu abgefast, ohne sich vorher durch den Finanzminister die zu einem angemessenen Verhalt so durchaus erforderliche Pralimarkentnisse zu verschaffen; welches die Folgen desselben in Bezug auf Helvetiens Finanzwesen und dessen noch ungebohrnes Finanzsystem seyn mochten? —

Und doch ist es eine Wahrheit, die sich niemand bergen kann, da die Ruhe, die Gerechtigkeit und die Wohlthat eines jeden Staats, vorzuglich von seinem Finanzzustand und wohlangeordnetem Auftragsystem abhangen.

Diese unberechnete Eilfertigkeit des vorliegenden Beschlusses ward und ist mein personlicher Beweggrund, da ich als Mitglied der Commission zu dessen Verwerfung gestimmt habe, und als Mitglied des Senats noch dazu stimme; indem ich es fur die erste Pflicht eines Patrioten und Volksreprasentanten ansehe, sich vorerst das nothige Licht zuverschaffen, vorerst die Folgen zu berechnen, ehe er die Hand zu einer allgemeinen Maafregel bietet, von der das konomische, vielleicht auch das politische Schicksal des Vaterlands abhangt.

Ich begreife sehr wohl, da dem Landmann, dessen Grund mit Zehenden und Bodenzins behaftet ist, nicht zugemuthet werden kann, solche in Natura zu liefern, oder nach dem wahren Werth abzukaufen und uberdies, nach dem Werth seines Guts, die

Territorialsteuer zu erlegen. Nein, ein solcher Gedanke ist nach meinem Empfinden empörend.

Der billig denkende Landbesitzer, dem als wahrer Patriot das Wohl des Vaterlands mehr als scheinbarer Privatvorteil am Herzen liegt, wird hingegen auch nicht begehren, viel weniger mit Ungestüm verlangen, daß ihm Zins und Zehenden, nach deren Betrag er sein Gut so viel wohlfeiler gekauft hat, unentgeltlich abgenommen werden, und die Nation sogleich bei ihrer Wiedergeburt sich mit einer unerträglichen Schuldenlast belade. — Bei dieser Bewandniß bleibt, um die Last auf unserm republikanischen Fahrzeuge in ein gerechtes Gleichgewicht zu bringen, kein anderes sicheres Mittel übrig, als:

1) Daß der große Rath unverweilt durch eine Botschaft an das Vollziehungsdirektorium sich eine Annäherungskennniß von der im 5ten Artikel des Beschlusses angeregten Entschädigungssumme, und deren Repartition auf alle zehend- und zinspflichtigen Grundstücke verschaffe, aus diesem Tableau wird sich dann leicht ergeben, was (nach unentgeltlicher Abschaffung aller kleinen Zehnden und persönlichen Lehensdienste) ohne einige Härte noch Unbill dem Grundbesitzer für ein Loskaufspfennig angemuthet werden, und was im Verhältniß die Nation ohne ihren Ruin, zu Erleichterung des Landmanns, als der nützlichsten Menschenklasse, auf sich nehmen kann.

2) Daß der G. R. ein, im Verhältniß mit den Staatsbedürfnissen und Zehnden herrechnetes Aufgabesystem zur Sanction provociere, damit solches bei und mit Abschaffung des alten sogleich in Aktivität gesetzt werde.

3) Wünsche ich, daß der große Rath den leeren Vorrathskammern und dem erschöpften Nationalschatz einstweilen mit dem Dekret zu Hilfe eile; daß einerseits dieses Jahr zum lezt einmal alle Zehnden und Zinsen auf gewohntem Fuß sollen entrichtet werden, andererseits dann, daß alle übrigen Einwohner Helvetiens, die keinen Zins und Zehnden liefern, eine verhältnißmäßige Vermögenszahl in Geld ausrichten. Alle diese 3 Vorkehrungen stehen einerseits nicht nur in keinem Widerspruch mit unsrer Konstitution, sondern sie gründen sich buchstäblich auf selbige. Von diesen Vorkehrungen, wenn sie der große Rath beliebt und die Nation mit uneigennützigem Gemeinfinn deren Ausführung befördert, verspreche ich mir in allen Rücksichten, des augenblicklichen Bedürfnisses, der Wiederherstellung des Credits, des zu erhöhenden Werths der Güter, und des künftigen gesicherten Finanzzustandes für Helvetien so ersprießliche Folgen, daß nach meiner Ueberzeugung in kurzer Frist sich jeder dazu Glück wünschen, und sagen wird: auch von dieser Seite ist das Vaterland gegen alle Uebervorteilung und Unruhe gesichert. Sollte hingegen das Vollziehungsdirektorium und die Gesetzgebung in ihrer

weisen und gelassenen Bedachtnehmung über die so delikate Materie des Finanzwesens, wo die kleinste Uebereilung oft noch von Kindern und Kindeskindern schmerzlich gebüßt wird, durch ungedulden Privat-eigennutz gestört, oder durch unbescheidenes Geschrei betäubt werden, so wird dem Vaterland eine tiefe, vielleicht auf Jahrhunderte unheilbare Wunde geschlagen, und am Ende werden diejenigen, so aus Privatinteresse, oder Verführung dem Staat eine ungeheure Schuldenlast aufgebürdet haben, selbst als Schlachtopfer die Folgen ihres Wahns bestimmen.

Das gegenwärtige Dekret verwerfen, und unter Beifügung der Verwerfungsmotiven dem großen Rath zur nochmaligen, auf die nöthigen Vorkennnisse gegründeten Berathschlagung zurückzusenden, — dieß ist meine Meinung. —

Der Beschluß des großen Rathes bietet intrinsice sowohl in Hinsicht der Geschichte, als des Rechts mehrere Hauptblößen dar, ich überlasse aber deren Aufdeckung meinen Gefährten und begnüge mich, den Gang angezeigt zu haben, den, meines unmaßgeblichen Bedünkens, der G. R. bei Entwerfung eines neuen Abolitionsdekrets der Zinsen und Zehnden (ohne das Privateigenthum zu verletzen) zu befolgen hat.

Reding: Bei Untersuchung dieses Beschlusses ist wenigstens mir die erste Frage: Was fodert die Konstitution in Absicht auf diese Rechte?

Der hierauf Bezug habende 13te Artikel der Konstitution sagt einzig: Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

Folglich fodert die Konstitution nach diesen so klaren, deutlichen Ausdrücken nichts anders — bestimmt mit diesen Worten nichts, als daß jede Last, jede Dienstbarkeit dieser Art solle losgekauft werden mögen. — Die Konstitution giebt sohin schon jedem, dessen Besitzungen mit so einer Last beschwert sind, das Recht, sich von derselben ledigen und loskaufen zu mögen. Die Konstitution berechtigt ihn aber auch zu keiner fernern Forderung.

Dem zufolge bedürfte es ab Seiten des Gesetzgebers keines neuen Gesetzes hierüber; das Gesetz lag schon deutlich in der Konstitution; das Recht des Zehndpflichtigen war ausdrücklich in derselben bestimmt, nemlich sich vom Zehnden loskaufen zu mögen.

Der Gesetzgeber hätte also schlechterdings nichts anders thun sollen, als den Modum des Auskaufs auf eine Weise bestimmen, die gleich billig und gerecht in Ansehung des Zehndschuldigen und des Zehndbesitzers gewesen wäre.

Der Staat und der Privat stunden als Zehndbesitzer in einer und ebenderselben Kategorie, in einerlei Rechten, die dem Staat zugehörige Zehnden sind eben so gut ein Eigenthum des Staats, als

jene, die der Partikular besitzt, ein Eigenthum des Partikularen sind. Der Gesetzgeber hätte also in dem, für den Austausch zu bestimmenden Modus mit gleicher Gerechtigkeit für das Eigenthum des Staats, als für jenes des Partikularen, sorgen und wachen sollen.

Lastet uns nun untersuchen, ob der große Rath in seinem Beschlusse, dem so deutlich ausgedrückten Sinn der Konstitution gefolgt, oder ob nicht vielmehr sein Beschlusse, diesen, in der Konstitution liegenden Grundsätzen entgegen laufend sey?

Was nach meinem Bedünken diesen Grundsätzen schon wesentlich zu widersprechen scheint — ist, daß der Beschlusse des großen Rathes dem Staat auferlegt, die Zehndbesitzer zu entschädigen, da hingegen die Konstitution dem Zehndpflichtigen kein anderes Recht einräumt, als sich gegen den Zehndherrn, folglich auch gegen den Staat, von dieser ehemals unablöslich gewesenen Beschwerde loskaufen zu mögen. Nun werden durch den vorliegenden Beschlusse diese Verhältnisse nicht nur verändert, nicht nur werden dem Staat seine Rechte als Zehndbesitzer geschwächt, sondern er, der Staat, wird mittels diesem Beschlusse, in die fatale Alternation versetzt, entweder eine sehr beträchtliche Summe zu verlieren, oder ungerecht gegen die übrigen Zehndbesitzer zu seyn.

Eben so eine auffallende Unbilligkeit ist es, diese durch den Staat beschehen sollende Entschädigung in Ansehung der Partikularen und anderer Anstalten, die Zehnden besitzen.

Der rechtmäßige Besitzer oder Inhaber je eines Unterpfands, je einer Hypothek, je eines Eigenthums kann nie gezwungen werden, einen andern Schuldner, eine Entschädigung, oder eine Ablösung von einem andern anzunehmen, als von dem, der das Hauptgut schuldig ist. Das wäre ein wirklicher Eingriff in das Eigenthumsrecht, ein vielleicht in despotischen Regierungen nie geschehener, despotischer Akt!!

Lasse man sich nicht etwa durch die Vorspiegelung irre machen, daß es ein Vortheil für die Zehndbesitzer sey, durch den Staat entschädigt zu werden.

Gegen den Privatschuldner, wenn er das Schuldige oder Verheißene nicht leistet, kann der Privatgläubiger sich der Einzugsrechte bedienen, kann er sich dieser auch gegen den Staat bedienen, wenn Zufälle ihn, die bestimmte Entschädigung aufzutragen, nöthigen würden?

Und in der That, mit welcher Sicherheit kann der Zehndbesitzer auf die ihm vom Staat beschehen sollende Entschädigung rechnen, da diese von tausend Zufälligkeiten und Umständen, ja so ganz von den ökonomischen Verhältnissen abhängen kann, in denen sich der Staat gerade in der bedenklichen Epoche seiner Organisation befinden dürfte; so daß Armenanstalten und andere Partikularen, die Zehnden besitzen,

mit Grund besorgen müßten, mit dem Staate in eine gefährliche Collision zu kommen.

Die Bestimmung dieser Entschädigungsart ist also so unbillig in Absicht auf den Staat, er werde als Entschädiger, oder als Zehndbesitzer betrachtet, wie sie unbillig in Bezug auf die übrigen Eigenthümer von Zehnden ist.

Eben so unbillig scheint mir die Bestimmung der Ablösungsart in diesem Beschlusse zu seyn, sowohl in Ansehung des  $1/2$  p. C., daß der Zehndschuldige dem Staat zu bezahlen hätte, als in Ansehung des Maßstabs, nach welchem der Zehndbesitzer vom Staat entschädigt werden sollte.

Nicht immer an den diesfälligen Grundsätzen der Konstitution fest haltend, muß ich auch in Hinsicht auf die Ablösungsart hier wiederholen, daß die Konstitution dem Zehndpflichtigen kein anders Recht anweise, als das Recht, sich vom Zehnden loskaufen zu mögen.

So bald aber von einer Loskaufung oder Ablösung die Rede ist, muß nach allen Grundsätzen des Rechts und der Gerechtigkeit die Summe des Loskaufs mit dem Werth des Hauptguts in billigem Verhältnisse stehen, daß aber der in diesem Beschlusse angenommene Maßstab mit dem ehevorigen Werth des Zehnden in gar keinem Verhältnisse stehe; daß der Zehndbesitzer dabei wenigstens 25 p. C. am Kapital, und der Staat bei der zu leistenden Entschädigung eine, man darf sagen, ungeheure Summe verlieren würde, wird wohl keines Beweises, nur einer klaren Berechnung bedürfen. Folglich ist der Beschlusse auch in Bezug auf die Loskaufungssumme weder den Grundsätzen der Konstitution, noch jenen der natürlichen Billigkeit angemessen.

Vergeblich würde man wenigstens bei mir diese Verfahrungsweise in Absicht auf die Zehnden mit der Behauptung rechtfertigen wollen, daß der Zehnden von jeher eine ungerechte Sache gewesen sey.

Alle über seine Entstehung ausgeflügelte Hypothesen; alle philosophische Deklamationen gegen die Natur desselbigen werden mich nie von der Ueberzeugung abbringen, daß der größte Theil der Zehnden, ein unbestreitbares Eigenthum sey, so gewiß als alles rechtmäßig Ererbtes der gesetzlichen Erben unbestreitiges Eigenthum ist.

Wenn in Absicht auf die Entstehung der Zehnden eine Hypothese angenommen werden will, so ist nach meinem Bedünken keiner so auf Vermunft, Geschichtskunde und selbst auf die Natur dieser Abgabe gegründet, als jene, daß der Zehnden und Bodenzins und andere dergleichen Lehenrechte in jenen Zeiten entstanden sey, wo noch keine Bauern sondern alles entweder Vasall des Königs, oder Knecht des Vasallen war, und wo ein kleineres oder größeres Stück Feld vom König dem Vasallen, vom Vasallen den Knechten zu nützen überlassen wurde, mit dem Bedinge, daß der einz

von seinem Bezirke den zehnten Theil des jährlichen Ertrags an den Lehensherrn abliefern, der andere ein gewisses Maas von Früchten und Lebensmitteln bezahlen mußte. Es war also ein förmlicher freiwilliger Akord, und wer würde heute über Ungerechtigkeit klagen, wenn er einen solchen eingehen könnte. Wer würde sich beschweren, wenn ihm ein Landgut um den zehnten Theil des ganzen Ertrags zu bearbeiten und zu benutzen angeboten würde.

Gesetzt, daß aber auch diese Hypothese unrichtig, gesetzt, daß wirklich die Einführung des Zehnten in ihrem Ursprung ungerecht gewesen, gesetzt endlich, daß dieses wirklich erwiesen wäre, so könnte sogar dann dieser Grund für die nachherige Zehend Bezahlende weder gültig noch anwendbar seyn.

Die dormalen Zehendpflichtige haben ihre zehendpflichtige Güter entweder durch Erb, oder durch Kauf an sich gebracht, in jedem Fall ist ihnen der auf dem ererbten, oder erkaufte Gut haftende Zehenden wie ein anders darauf haftendes Kapital von der Erbportion oder der Kaufsumme abgezogen worden, um so viel wohlfeiler haben diese Erben oder Käufer das lehenpflichtige Gut an sich gebracht, die dormalige Zehendpflichtige sind demnach eben so wenig berechtigt den Erlaß des Zehenden igt zu fordern, als sie berechtigt sind den Erlaß je eines andern auf ihrem Gut haftenden Kapitals zu fordern. Alles was sie nun Kraft ~~den Grundsätzen der Konstitution~~ fordern können, ist, daß sie nun eine auf ihrem Gut haftende Beschwerde ablösen mögen, die vorher unablöslich war, die Konstitution selbst zieht die Rechtmäßigkeit, der Zehenden in keinen Zweifel, sonst müßte sie sagen, diese Beschwerden sollen abgeschafft werden, die Konstitution sagt aber nur, daß man sich von derley Beschwerden solle loskaufen mögen, weil sie mit den Grundsätzen unsrer neuen Verfassung nicht mehr verträglich, nicht mehr vereinbar sind.

Ehe ich diese Strophe schliesse kann ich nicht umhin noch die Bemerkung zu machen, daß diejenige, welche den Zehenden für eine ungerechte Abgabe ansehen, und doch den Staat anhalten wollen, dafür Entschädigung zu leisten, mit sich selber im Widerspruch zu stehen scheinen, für eine ungerechte Forderung dem Staat die Leistung einer Entschädigung auferlegen, wäre ja eine unverantwortliche Ungerechtigkeit gegen Staat, man dürfte demnach glauben, die durch Eigennuß übertäubte Vernunft habe auch aber vergeblich gesucht, die Stimme des Gewissens zu übertäuben, daher vermuthlich dieser Widerspruch, der dem Gewissen Ehre macht, auf Unkosten des Verstands.

Ueberzeugt, daß über die verschiedenen Artikel des Beschlusses vortreffliche Bemerkungen zum Vorschein kom-

men würden, habe ich mir nur über zwei einzige mich wesentlich dünkende Punkten, die angebrachte Bemerkung erlaubt, aus gleichem Grunde will ich mich auch in keine moralische und politische Betrachtungen einlassen, die über diesen Gegenstand gemacht werden könnten. — Ich will nicht des Eindrucks erwähnen, den diese Art die Zehnten abzuschaffen, in religiöser und moralischer und ökonomischer Hinsicht auf das Volk machen. Die vielen darüber eingekommene Vorstellungschriften sind ein elender Beweis davon, ich will Ihnen nicht sagen, daß diese Art, die Zehnten abzuschaffen den Zerfall unsrer fürtrefflichen Schul- und Armenanstalten unvermeidlich nach sich ziehen, daß Sie die Minister beider Religionen ihres Unterhalts berauben, und die Besorgnisse des Volks um so ängstlicher machen würden, als vielleicht dieser Beschluß von dem Volk als eine Anbahnung zu Aufhebung seiner religiösen Gebräuchen angesehen werden könnte, ich will nicht der Menge von Prozeß und Streitigkeiten gedenken; die dieser Beschluß zwischen Verwandten und Erben, zwischen Käufern und Verkäufern von Zehnten anzetteln müßte. — Nur den schönen Grund kann ich nicht unberührt lassen, man müsse den Zehnten solcher Massen aufheben, um das Volk für die Constitution zu gewinnen. — O ja, wenn ihr ein beträchtliches Einkommen des Staates an die verschenkt, die es rechtmäßiger Weiß schuldig waren, unter denen viele Reiche, viele Habliche sind, wenn Ihr dann Euch in die Nothwendigkeit versetzt, die ganze Volksmasse mit weit schweren Anflagen zu belasten, o gewiß werdet ihr durch diesen Weg des Volk für die Konstitution gewinnen. Die jetzt schon laut genug ertönende Volksstimme leistet hierfür den untrüglichsten Beweis und die sicherste Gewährschaft.

Ich stimme aus diesen Gründen und so wichtigen Betrachtungen für die Verwerfung des Beschlusses, weil er weder der Billigkeit, noch den Grundsätzen der Konstitution angemessen ist, und so wohl in Bezug auf den Staat als in Absicht auf das Volk von dem bedenklichsten Folgen seyn müßte. — Wie freudig würde ich hingegen für die Annahme eines Beschlusses stimmen, der nach dem Geist und Sinne der Konstitution abgefaßt, lediger Dingen den Maasstaab bestimmt hätte, wie sich der Zehendpflichtige loskaufen könne, und der dann jedem Zehenschuldigen das Recht sich nach diesem billigen Maasstaab loskaufen zu mögen, so gelassen hätte, wie es die Konstitution ihm anweist, ohne vielen eine Erleichterung aufdringen zu wollen, die sie nicht begehren, und ohne diese gegen den Willen des Volks so weit zu treiben, daß der Staat und der Privat und in der Folge das gesammte Volk gleich hart darunter leiden muß. —

(Die Fortsetzung im 135. Stück.)

# Der schweizerische Republikaner.

Hundert fünf und dreissigstes Stück.

## Gesetzgebung.

Senat 20. August.

(Fortsetzung.)

Kubli will auch als Mitglied der Kommission Rechenschaft seiner Meinung, zwar nur in allgemeinen und kurzen Bemerkungen, geben; in Bezug auf den Kanton Glarus, wo weder Zehnten noch Grundzins bezahlt werden, wäre unstreitig der Vortheil seiner Landesgegend mit der Fortdauer oder erschwerten Loskaufungsweise jener Lasten verbunden; allein er betrachtet sich als Repräsentant der Nation. Er sieht in dem 13 §. der Konstitution nur alsdann eine Wohlthat, wenn eine billige Loskaufungsweise statt findet; diejenigen, so den Wunsch äussern, wie bisher diese Feudallasten fortzuzahlen, sieht er mit Mitleid als solche an, die von Geburt an Narren waren, oder sich durch Pfaffen verführen liessen; — indes sind ihre Wünsche leicht zu erhören; die Konstitution gestattet ihnen unstreitig weiter wie bisher zu zahlen. Er sieht den Zehenden als eine Auflage an; häufige Fälle sind vorhanden, wo Zehendbesitzer Zehenden bezogen, die ihnen nicht gehörten, von Grund und Boden nemlich, der einzig durch Fleiß und Schweiß des Landbesizers ertragend geworden war; wie kann der Zehendbesitzer, der zu dem Ertrag gar nichts beitrug, Ansprüche darauf machen? — in dem zu viel Bezogenen muß nun Erleichterung der Abschaffung gefunden werden. Wenn durch den 6 und 18ten Artikel dem Staat nicht allzugrosse Schulden aufgeladen würden, und wenn die Lage der Republik ihre Bedürfnisse nicht sehr dringend machte, so würde er zur Annahme stimmen. Er wünscht, daß der 15te §. der Resolution, nur als erster Punkt vor allen andern aus vollzogen und Verzeichnisse der Bedürfnisse und Einkünfte des Staats aufgenommen werden.

Falk trägt eine gegen den Beschluß gerichtete Meinung vor.

Grosser Rath 21. August.

Huber fodert Rücknahm des gestrigen Beschlusses, daß die Verwaltungskammer von Luzern einen Kauf untersuchen solle, indem dieses der Verfassung zuwider sey; wenn Schwierigkeiten vorhanden sind, so habe das Kantonsgericht den Gegenstand zu entscheiden. Hecht vertheidigt den Beschluß und bemerkt, daß ein Redaktionsfehler die Irrung verursache. Zimmermann schlägt eine verbesserte Redaktion vor, deren zufolge die Verwaltungskammer den Gesetzen gemäß verfahren nicht aber ab sprechen soll. Dieser Antrag wird angenommen.

Sekretan und Underwerth tragen im Namen einer Kommission vor, daß das Gesetz von 12. Juli, welches bestimmt, daß das Direktorium alle Schriften den Råthen in beiden Sprachen zusenden soll, zurückgenommen, und einzig noch festgesetzt seyn soll, daß alle Bottschaften desselben in deutscher und französischer Sprache übersandt werden sollen. Dieses Gutachten wird sogleich einmüthig angenommen.

Herzog trägt im Namen einer Kommission vor, um allen Mißbrauch und Betrug der Bittschriften zu verhüten, und das Recht der Vorstellungen doch gehörißig zu sichern, zu bestimmen: 1.) alle Bittschriften müssen auf gespaltenes Papier geschrieben seyn, wovon nur die eine Hälfte überschrieben wird. 2.) Die Ausbesserungen und Unterschriften sollen auf die übrige leere Hälfte des Papiers zu stehen kommen. 3.) Jede Bittschrift muß eigenhändig unterschrieben und unterzeichnet werden. 4.) Das Datum der Ausfertigung muß beigesetzt seyn. 5.) Petitionen von ganzen Gemeinden müssen von den Municipalitäten und zehn Bürgern unterzeichnet werden. 6.) Alle Bittschriften müssen von den Agenten unterzeichnet und die Richtigkeit der Unterschriften bekräftigt werden. 7.) Jede Bittschrift muß ausserdem noch mit einem Visa des Unterstatthalters versehen seyn, der die Richtigkeit der Unterschrift des Agenten bekräftigt. 8.) Die Bittsteller mögen beweisende Beylagen beyfügen. 9.) Der Bittsteller ist nicht schuldig die Agenten und Unterstatthalter seine Petition lesen zu lassen, sondern nur die Unterschriften. 10.) Wenn der Petitionair seine Bittschrift den vorgeschriebnen Unterschriften nicht unterwerfen will, so müssen die Gründe dieser Unterlassung beigefügt werden. 11.) Die Bittsteller können ihre Bittschriften entweder unmittelbar, oder durch den Kantonsstatthalter einsenden. Huber begreift nicht warum solche Kleinigkeiten, wie Spaltung des Papiers u. dergl. in diesem Gesetzesvorschlag erscheinen; wichtiger aber noch ist ihm die Frage, ob gemeinlichliche Bittschriften, oder aber nur persönliche statt haben dürfen; auch ist ihnen die Unterzeichnung durch die Agenten und Unterstatthalter, deren Unterschriften wir nicht einmal kennen, nicht befriedigend, daher begehrt er Zurückweisung dieses Rapports in die Kommission, um ein einfaches Gutachten vorzulegen. Underwerth folgt, und findet seltsam, daß ein Unterstatthalter die Bittschriften unterschreiben soll, ohne dieselben lesen zu dürfen, Custor folgt, und glaubt, die Gesetzgebung müsse die Einsendung der Bittschriften weit leichter machen, als der Vorschlag antrage. Herzog will den Rapport gerne umändern, doch vertheidigt er denselben gegen die gemachten Einwens

dragen mit der Nothwendigkeit sich von der Aechtheit der Bittschriften zu versichern. Bourgois folgt Cusior. Erlacher folgt ebenfalls und begehrt, daß der Bericht über Einrichtung der Municipalitäten vorgenommen werde. Zimmermann begehrt, daß die Commission auch Anleitung über die Form der mündlichen Bitten angebe. Das Ganze wird der Kommission zurückgewiesen.

Herzog und Secretan tragen im Namen einer Kommission vor; in Rücksicht der Botschaft des Direktoriums vom 13. August, welche eine Rectification enthält, über eine Verfügung des Statthalters des Kantons Leman wegen den Bittschriften, zu bestimmen; daß sich kein Kantonsstatthalter, dem 96 S. der Konstitution gemäß, entziehen darf die ihm eingegebenen Bittschriften den gehörigen Gewalten, also auch den gesetzgebenden Räten zuzusenden. Die Einleitung zu diesem Gesetzesvorschlag enthält eine Rechtfertigung des großen Rathes gegen das Direktorium in Rücksicht der Botschaft des 13. August. Carrard ist betrübt, daß wir uns mit einem solchen Gegenstand beschäftigen müssen, er nimmt den Antrag der Kommission mit Vorschlagung einer etwelchen Milderung verschiedener Ausdrücke in dem Vorbericht an. Cusior folgt Carrard. Zimmermann gesteht, daß er vor acht Tagen empfindlich war über den Ton der in der Botschaft des Direktoriums herrschte, und glaubt es sey unschicklich, wenn die höchsten Autoritäten im Staat auf diese Art mit einander sprechen; indessen will er nicht mit Empfindlichkeit antworten, und folgt daher dem Gutachten. Secretan folgt, und gesteht, daß er gerne die ganze Sache hätte liegen lassen, wenn das Direktorium seine etwas unschickliche Botschaft nicht in das officielle Lausanner Blatt hätte einrücken lassen. Huber bedauert daß man sich über diesen Ehrstreit so lange berathe, und glaubt das Ganze rühre von einer mißverstandnen Phrase her; Einigkeit sey wichtiger als Sorgfalt über bloße Ausdrücke, er wünscht daher, daß wir nicht dem Direktorium Anlaß geben, die Klugheit zu haben zuerst über diesen Ehrstreit zu schweigen. Deloës findet die Einrückung der Botschaft in das Tagblatt zu Lausanne mache eine Erklärung nothwendig, und folgt daher ganz Carrard. Carmintran unterstützt das Gutachten und will, daß die Statthalter Empfangscheine für die empfangnen Bittschriften ausstellen. Das Gutachten wird mit Carrard's Redaktionsverbesserungen angenommen. Carmintran's Begehren wird der Bittschriftenkommission zugesandt.

Escher schlägt im Namen der Münzkommission vor, in Rücksicht der Gangbarmachung aller Schweizerischen Münzen durch die ganze helvetische Republik, das Direktorium einzuladen, dem großen Rath eine Tabelle über den innern Werth aller helvetischen Münzen, auf den durch das Gesetz bestimmten Münzfuß

zurückgebracht, einzuhändigen, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, den Werth aller Schweizermünzen gesetzlich zu bestimmen. Dieses Gutachten wird einmüthig angenommen.

Das Vollziehungsdirektorium übersendet den Bericht von dem Finanzminister über eine Münze, welche vor der Bildung der helvetischen Republik von dem Kanton Freiburg geprägt wurde, welchem zufolge diese Münze in ihrem innern Gehalt merklich unter ihrem wahren Werth steht, aber nicht in beträchtlicher Menge ausgeprägt wurde, und meist nach Frankreich gegangen ist. Escher bemerkt, daß weil der Kanton Freiburg zu der Zeit, als diese Münze ausgeprägt wurde noch unabhängig war, diese Münze, ungeachtet ihres schlechten Gehalts doch eine eigentliche helvetische Münze sey, folglich in der gleichen Classe begriffen ist, über deren allgemeine Incurssetzung eben jetzt eine Einladung an das Vollziehungsdirektorium erkannt worden ist, daher begehrt er, daß über diese einzelne Münze keine besondere Verfügungen getroffen, sondern jede weitere Berathung über diesen Gegenstand bis zur allgemeinen Bestimmung aufgeschoben werde. Dieser Antrag wird einmüthig genehmigt.

Die Sitzung wird beschlossen.

(Nachmittags 4 Uhr.)

Der Statthalter des Kantons Leman übersendet eine Bittschrift, in der der B. Ducertand aus dem Distrikt Echallars um Legitimation seiner Tochter bittet. Huber begehrt, daß nicht nur die Legitimation bewilligt, sondern auch bald ein Gesetz gemacht werde, welches allgemeine Verfügungen hierüber bestimmt. Der Antrag wird angenommen. Der Statthalter des Cantons Linth übersendet eine Bittschrift des B. Mülli von St. Johann im Toggenburg, der für seine eigene Legitimation bittet, um seinen reichen Vater, der keine andern Kinder hat, einst erben zu können. Carrard bemerkt, daß dieser Bittsteller nicht die einfache Legitimation begehre, sondern die volle Legitimation, mit der zugleich Erblichkeit verbunden ist, daher scheint ihm unmöglich zu seyn dieser Bitte zu entsprechen. Secretan folgt ganz, weil noch keine Gesetze hierüber gemacht worden sind. Cusior folgt auch, und will also nur die einfache Legitimation gestatten, oder aber den Gegenstand der Commission über Legitimation zuweisen. Herzog ist gleicher Meinung, weil der Vater des Bittstellers sich in der Bitte mit seinem Sohn nicht vereinige. Huber bemerkt, daß wir auch schon eine solche Bitte abschlagen und kaum je das Gesetz solche gänzliche Legitimation gestatten können: er begehrt daher Verweisung an die hierüber niedergesezte Kommission. Gysendörfer folgt. Schlumpf sieht nicht gern das nähere Blut vom Erb ausgeschlossen, um dem entfehrteren dieses ein

zuräumen: er will daher, daß diesem Bürger angezeigt werde, daß er mittelst dieser einfachen Legitimation durch testamentliche Verordnungen erben könne. Capani fodert die einfache Legitimation für diesen Bittsteller: Dieser letzte Antrag wird angenommen und also der Hauptgegenstand dieser Bittschrift der Commission zugewiesen.

Bürger Droll von Winterthur der vor einigen Tagen mit inniger Freude anhörte, wie man einem Bürger von Gebistorf eine Heurath bewilligte, bittet, daß ihm ein französischer Emigrirter seine schöne, reiche, vernünftige und sehr liebe Frau nicht rauben dürfe. Huber begehrt Tagesordnung über diese seltsame Bittschrift, welcher noch eine Beilage beigelegt ist, aus der sich zeigt, daß Droll auf einige Zeit von seiner Frau gesetzlich geschieden ist. Man geht zur Tagesordnung.

Ein im J. 1781. verfolgter Freyburger Patriot Jguzakolli fodert eine Entschädigung von 124608 Thl. 4 Bg. sage hundert vier und zwanzig tausend sechshundert und acht grosse Thaler und vier Bagen. Er wird an die Patrioten, Entschädigungs, Commission gewiesen.

Dan. Eschop von Wallenburg im Canton Basel fodert Erlaubnis eine Base heurathen zu dürfen. Zimmermann fodert, daß endlich einmal der Grundsatz solcher Geschwisterkinderheurathen festgesetzt werde. Eustor fodert, daß erst diese Bitte gewährt und dann erst das allgemeine Gesetz gemacht werde. Huber will den entgegengesetzten Weg gehen und erst die Erlaubnis allgemein festsetzen, um dann keine solche Bittschriften mehr annehmen zu müssen. Hüssi will in keiner Nachmittagsitzung Gesetze machen. Hecht folgt und will erst die hierüber niedergesetzte Commission anhören. Zimmermann beharrt. Deloës folgt Hüssi, weil wir ein Gesetz gemacht haben, daß wir in Mittagsitzungen keine Gesetze machen wollen. Marcacci folgt ganz Hecht. Huber widerspricht Deloës und findet ungereimt, daß ein Gesetzgeber nicht auch Nachmittags Gesetze machen dürfe, besonders da wenn wir Nachmittags etwas Unschickliches beschließen, der Senat dasselbe am Morgen ventilirt und weislich verwerfen wird: er unterstützt also Zimmermann. Man geht über Zimmermanns Antrag zur Tagesordnung und gewährt dem Bittsteller seine Bitte.

B. Desch aus dem Canton Bern fodert Erlaubnis eine Base heurathen zu können. Kellstab fodert Vertagung bis das allgemeine Gesetz gemacht ist. Huber fodert Gewährung der Bitte, weil es ungerecht wäre, diesem Bittsteller nicht zu entsprechen, weil seine Bittschrift später in die Hand des Präsidenten gefallen sey, als die vorherige. Die Bitte wird gewährt.

Der Statthalter des Cantons Zürich übersendet eine Bittschrift eines B. Gröblers von Veltsheim, welcher eine Base heurathen möchte. Die Bitte wird gewährt.

Preux fodert, daß die Matrimonialcommission endlich einwahl in 4 Tagen Rapport mache. Capani glaubt diese Zeit sey zu kurz. Huber fodert, daß sie nur über die Geschwisterkinderheurathen ein Gutachten vorlege. Capani glaubt, man könne kein solch einzelnes Gutachten von der Commission fordern. Huber beharrt und sein Antrag wird angenommen.

Der Statthalter des Cantons Solothurn übersendet eine Bittschrift von der Wittwe Rüge in Schönenwerd, die einen deutschen Webergesell zu heurathen wünscht, ohne von ihren Rechten die sie bisher genossen etwas zu verlihren. Huber fodert Tagesordnung, weil keine Gesetz dieser Heurath und der Fortsetzung des Gewerbes dieser Wittwe, nachdem sie sich mit einem Deutschen der im Land schon 8 Jahr ansässig ist verheurathet hat, zuwider sey. Weber fodert einfache Tagesordnung. Huber beharrt, weil es hier nur um Aufenthaltsrecht zu thun sey. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Gaillard im Canton Freiburg, der mit seinen Brüdern in einer Liquidation seine Güter verkauft hat, begehrt Verlängerung eines gesetzlich bestimmten schon verstrichenen Zeitpunkts um diese Güter wieder an sich ziehen zu können. Carmintra begehrt Tagesordnung, weil die Bitte den Gesetzen zuwider ist. Capani will die Bitte gewähren. Secretan folgt Carmintra. Man geht zur Tagesordnung.

Die Gemeinde Affens im Distrikt Echalens bittet einmüthig, daß die Weinausschenkung nicht frey gegeben werde, weil sie den guten Sitten schädlich ist. Der Cantonsstatthalter unterstützt diese Bitte. Deloës begehrt Bewilligung dieser Bitte, und ehrenvolle Meldung von dieser Gemeinde. Huber folgt und will Verweisung an die Weinschenkcommission. Beyde Anträge werden einmüthig angenommen.

### Zürcherse Junftgüter.

#### I.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und unzertheilbaren Republik, an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Mrau, den 20. Jul. 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium, welchem von allen Seiten her die Berichte zukommen, daß Gemeinden und Junungen sich ohne